



| **Ausblick Lohnabrechnung: Wichtiges für den Jahreswechsel 2019/2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es sind nur noch wenige Tage bis Weihnachten bzw. zum Jahresende. Wieder wird es gesetzliche Änderungen geben, die es umzusetzen gilt.

Wie jedes Jahr möchte Ihnen das A&L Lohnteam einige der wichtigsten Lohninformationen zum Jahreswechsel mitteilen. Sie haben Fragen zu einzelnen Themen? Bitte kontaktieren Sie uns.

Mindestloohnerhöhung

Zum 01. Januar 2020 erhöht sich der **Mindestlohn auf 9,35 EUR/Std.**

Bitte vergessen Sie nicht, insbesondere bei den Minijobbern, Ihre vertraglichen Vereinbarungen zum Arbeitsentgelt und -zeit zu prüfen.

Mindestausbildungsvergütung

Für **Auszubildende in tariflich nicht gebundenen Betrieben** soll es ab dem 01.01.2020 eine gesetzlich vorgeschriebene Mindestvergütung geben. Für ab dem 01.01.2020 begonnene Berufsausbildungen gilt dann z.B. im 1. Ausbildungsjahr eine Vergütung von 515 €/Monat.

bAV: Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Bereits seit 2019 gilt ein **verpflichtender Arbeitgeberzuschuss** für alle abgeschlossenen **Verträge mit neuen Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung**.

Bei allen Bestandsverträgen mit unveränderten Entgeltumwandlungsvereinbarungen gilt erst ab dem 01.01.2022 ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss.

Förderung der Elektromobilität

Die zum 01.01.2019 in Kraft getretene **Förderung von Elektromobilität** wird **bis zum 31.12.2030** verlängert:

- Halbierung des Prozentsatzes bei der Dienstwagenbesteuerung für Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge (extern aufladbar) auf 0,5 % des inländischen Listenpreises; die Steuerfreiheit für den geldwerten Vorteil für das Aufladen der Batterien dieser Fahrzeuge im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens
- Steuerbefreiung für Privatnutzung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads, soweit zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

Betriebliche Gesundheitsförderung

Der **Steuerfreibetrag** für vom Arbeitgeber angebotene Gesundheitsleistungen oder Zuschüsse zu Gesundheitsmaßnahmen (die den Anforderungen des SGB V entsprechen) wird ab dem Jahr 2020 von 500 EUR auf **600 EUR je Arbeitnehmer im Kalenderjahr** angehoben.

Anpassung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen

Im Jahressteuergesetz 2019 wurden die **Sätze für die Verpflegungsmehraufwendungen** ab dem 01.01.2020 geändert:

<u>Eintägige Reisen von mehr als 8 Stunden</u>	<u>14,00 €</u>	<u>(bis 31.12.2019 12,00 €)</u>
Mehrtägige Reisen: An- und Abreisetag <u>ohne Mindestabwesenheit</u>	<u>14,00 €</u>	<u>(bis 31.12.2019 12,00 €)</u>
Mehrtägige Reisen: <u>Abwesenheit von 24 Stunden</u>	<u>28,00 €</u>	<u>(bis 31.12.2019 24,00 €)</u>

Pauschbetrag für Berufskraftfahrer

Für Berufskraftfahrer gibt es des Weiteren einen neuen Pauschbetrag in Höhe von 8 EUR / Kalendertag für Mehraufwendungen, die ihnen während einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit entstehen, wenn im Kraftfahrzeug des Arbeitgebers übernachten.

Sozialversicherung: Neue Beitragsbemessungsgrenzen

Ab 01.01.2020 gelten in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie in der Kranken- und Pflegeversicherung neue Beitragsbemessungsgrenzen.

1. Jahresarbeitsentgeltgrenze

Für gesetzlich Krankenversicherte bedeutet dies, dass die Beitragsbemessungsgrenze von jährlich 54.450 EUR (4.537,50 EUR/Monat) auf 56.250 EUR (4.687,50 EUR/Monat) steigt.

Die gleichen Werte gelten für die Pflegeversicherung.

Die Entgeltgrenze, bis zu der Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, liegt 2020 bei 62.550 EUR im Jahr. Wer über diese Grenze hinaus verdient, hat die Möglichkeit sich bei einer Privaten oder freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern.

2. Rentenversicherung 2020

Hier erhöht sich die Bemessungsgrenze ab 2020 in Ost und West. In den neuen Bundesländern steigt diese auf 6.450 EUR/Monat und in den alten Bundesländern auf 6.900 EUR/Monat.

Von 2019 bis 2024 wird die Bemessungsgrenze RV der neuen Bundesländer stufenweise an die der alten Bundesländer angeglichen.

Sozialversicherung: Änderung der Beitragssätze

Der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung sinkt ab dem 01.01.2020 auf 2,4% (in 2019 = 2,5%).

Sofern Sie Unterstützung benötigen oder Fragen zu diesen Themen haben, zögern Sie nicht uns anzusprechen.

Herzliche Grüße aus Berlin-Mitte.

Ihre Abraham & Löhr Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift.